

Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen

1946

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 25. März 1946

Nr. 9-10

Inhalts-Übersicht

	Seite		Seite
Kreistagswahlgesetz vom 7. März 1946	72	2. Ausfertigung. Fortschreibungsgebührenordnung der Katasterverwaltung vom 10. Januar 1946	89
Wahlordnung f. die Wahl zu d. Kreistagen v. 12. März 1946	75	Gebührenstaffel zur Fortschreibungsgebührenordnung der Katasterverwaltung	89
A. Wahlleitung	75	2. Anordnung zur Beschränkung des Verbrauchs elektrischer Energie in den Haushalten vom 1. Februar 1946	89
B. Wahlvorbereitung	76	Gesetz betr. Änderung der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form v. 18. Dez. 1945	89
C. Wahlhandlung	79	Verordnung zur Regelung des Straßenverkehrs und der Ausgangsbeschränkung vom 28. Februar 1946	89
D. Vermittlung, Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses	81	Verordnung über Sperrgebiete vom 11. Februar 1946	90
E. Prüfung der Gültigkeit der Wahl	82	Verordnung über Ein- und Ausfuhrhandel v. 31. Januar 1946	90
F. Bestimmungen wegen Verbindung der Gemeindevertreterwahlen mit den Kreistagswahlen		Verordnung über die Zuständigkeit der Bergbehörden vom 10. Januar 1946	90
Anlage 1 Wählerliste	83	Verordnung zur Wiederherstellung des normalen Strafvollzugs vom 17. Januar 1946	91
Anlage 2 Wahlschein	84	Gesetz über die Auszahlung von Vorschüssen auf Gehälter, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder für bezirksfremde Empfänger vom 11. Februar 1946	91
Anlage 3 Eidesstattliche Versicherung	84		
Anlage 4 Zahl-(Gegen-)Liste	84		
Anlage 5 Wahlmünderschrift	85		
Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gemeindewahlgesetzes vom 7. März 1946	85		
Verordnung über die Abänderung und Ergänzung der Gemeindewahlordnung vom 17. Dezember 1946 für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen vom 7. März 1946	87		
Gesetz über die Wiedereinführung der Katasterfortschreibungsgebühren vom 10. Januar 1946	88		

Kreistagswahlgesetz

vom 7. März 1946

§ 1.

Dieses Gesetz regelt das Verfahren für die Wahlen zu den Kreistagen sowie für die durch die Kreistage vorzunehmenden Wahlen.

§ 2.

Die Kreistagswahlen finden auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechts statt.

§ 3.

- (1) Die Kreistagsabgeordneten aller Kreise sind neu zu wählen. Als Wahltag wird der 28. April 1946 bestimmt.
- (2) Die Dauer der Wahlzeit beträgt zwei Jahre.

§ 4.

Die Zahl der Kreistagsabgeordneten beträgt in Kreisen mit 30 000 oder weniger Einwohnern 20. Sie erhöht sich in Kreisen mit mehr als 30 000 für jede angefangenen weiteren 5000 Einwohner um je einen Kreistagsabgeordneten.

§ 5.

(1) Wahlberechtigt sind alle über 21 Jahre alten, wählbar alle über 25 Jahre alten Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die seit ununterbrochen sechs Monaten im Kreisgebiet anwesend sind oder die früher dort wohnhaft waren und nach ihrer Evakuierung oder aus der Kriegsgefangenschaft dorthin zurückgekehrt sind. Aus der Kriegsgefangenschaft entlassene Männer und Frauen, die sich an den Evakuierungsort ihrer Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern) begeben haben, sind dort wahlberechtigt, wenn diese Familienangehörigen seit ununterbrochen sechs Monaten im Kreisgebiet wohnhaft sind. Als deutsche Staatsangehörige gelten für die Wahl die Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem 1. September 1939 die Reichsangehörigkeit besessen und seither keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, auch wenn sie die Reichsangehörigkeit etwa auf Grund von nationalsozialistischen Gesetzen verloren haben sollten.

Für die Altersvoraussetzung ist der 28. April 1946 maßgebend, für die Anwesenheitsvoraussetzung der 1. März 1946.

(2) Wahlberechtigt und wählbar ist nicht:

- a) wer von der Militärregierung verhaftet ist oder gegen wen ein persönlicher oder allgemeiner Haftbefehl vorliegt, es sei denn, daß er aus der Haft entlassen ist;
- b) wer der NSDAP vor dem 1. Mai 1937 beigetreten ist und wer, obgleich später beigetreten ist, aktives Mitglied gewesen ist, wer zu irgendeiner Zeit Amtsträger, Offizier oder Unteroffizier der Partei gewesen ist, wer zu irgendeiner Zeit der Schutzstaffel (SS) angehört hat;
- c) wer in der SA, HJ, dem BDM, dem NSSStB, dem NSDoB, der NSF, dem NSKK, dem NSFK zu irgendeiner Zeit Amtsträger oder Offizier oder Unteroffizier gewesen ist;
- d) wer dafür bekannt ist, daß er mit den Nazis stark sympathisiert oder mit den Nationalsozialisten zusammengearbeitet hat;
- e) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
- f) wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt;
- g) wem auf Grund des Gesetzes zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 durch die Spruchkammer Wahlberechtigung und Wählbarkeit abgesprochen ist;
- h) wer nach Teil A (Klasse I und II) der Kontrollratsliste, die dem Gesetz zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 als Anlage beigefügt ist, als Hauptschuldiger oder Belasteter gilt, es sei denn, daß er von einem Prüfungsausschuß nach Gesetz Nr. 8 der Militärregierung bereits als beschäftigungswürdig erklärt worden ist oder von der Militärregierung die Genehmigung für die Ausübung eines öffentlichen Amtes oder eines freien Berufes erhalten hat. Dies gilt auch für Ziffer b) bis d).

(3) Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnungen in Verwahrung gehalten werden.

(4) Wahlberechtigung und Wählbarkeit gehen verloren, wenn eine ihrer Voraussetzungen wegfällt.

§ 6.

(1) Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die rechtmäßig festgestellte Wählerliste oder die Erteilung eines Wahlscheines erforderlich.

(2) Für die Rechtmäßigkeit der Stimmabgabe ist allein die Eintragung in die Wählerliste oder der Besitz eines Wahlscheines maßgebend.

§ 7.

In die Wählerliste ist einzutragen, wer gemäß § 5 wahlberechtigt ist. Eine Abschrift der Wählerliste ist vom 24. März 1946 bis zum 31. März 1946 öffentlich auszulegen. Jeder Wähler, dem bekannt ist, daß eine nach § 5 Absatz 2 nicht wahlberechtigte Person in die Liste eingetragen ist oder wer die Wählerliste für unvollständig hält, ist zur Einlegung der Beschwerde berechtigt. Zeit und Ort der Auslegung sind öffentlich bekanntzumachen; hierbei ist auf die Beschwerdefrist hinzuweisen. Beschwerden sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Gemeindevorstand anzubringen. Die Erledigung der Beschwerden regelt die vom Minister des Innern erlassene Wahlordnung.

§ 8.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- I. ein Wahlberechtigter, der in die Wählerliste eingetragen ist, wenn er
 1. sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Abstimmungsbezirkes aufhält.
 2. nach Ablauf der Beschwerdefrist seinen Aufenthalt in einen anderen Abstimmungsbezirk verlegt.
- II. ein Wahlberechtigter, der nicht in die Wählerliste eingetragen ist, wenn
 1. bei den in § 5 Abs. 2 a, e und f genannten Personen der Grund für den Ausschluß vom Wahlrecht vor dem Wahltag weggefallen ist.
 2. wenn der Grund für die Behinderung in der Ausübung des Wahlrechts nach Ablauf der Beschwerdefrist weggefallen ist.
 3. wenn er vom Evakuierungsort oder aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt ist.

§ 9.

(1) Jeder Kreis bildet einen Wahlbezirk, der sich in Abstimmungsbezirke gliedert.

(2) Die Wahlvorschläge werden für den Kreis aufgestellt (Kreiswahlvorschläge). Eine Verbindung von Kreiswahlvorschlägen ist unzulässig.

(3) Die Einzelheiten der Wahl regelt eine vom Minister des Innern zu erlassende Wahlordnung.

§ 10.

(1) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuß festzustellen und vom Landrat öffentlich bekanntzugeben.

(2) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses sind die zu verteilenden Sitze auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahl zu verteilen, die sich durch Vollrechnung, Häufelung, Drittelung Viertelung usw. der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmenzahl ergeben. Über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze entscheidet bei gleicher Höchstzahl das Los.

(3) Sind drei oder mehr Wahlvorschläge eingereicht, so werden den 3., 4. usw. Wahlvorschlägen Sitze nur dann zugeteilt, wenn auf sie nicht weniger als 15 v. H. der gültig abgegebenen Stimmen entfallen.

§ 11.

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch bei dem Landrat erheben.

(2) Der neue Kreistag hat über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl eines oder mehrerer Gewählten wegen Mangels der Wählbarkeit für ungültig erachtet, so ist nur die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären.
- b) Wird für festgestellt erachtet, daß bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die auf das Wahlergebnis von Einfluß gewesen sein können, so ist die ganze Wahl für ungültig zu erklären. Ist die ganze Wahl endgültig für ungültig erklärt, so hat binnen längstens drei Monaten eine Neuwahl stattzufinden.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses anzuordnen.

(3) Gegen den Beschluß des Kreistages steht dem, der den Einspruch erhoben hat, und dem, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Eine Klage, die infolge Zurückweisung des Einspruches erhoben wird, darf mit ihrem Klageantrage nicht über den Einspruchsantrag hinausgehen. Die Klage hat aufschiebende Wirkung außer in den Fällen, in denen die Wahl für gültig oder nur gemäß Absatz 2a für ungültig erklärt worden ist. Im letzten Falle tritt der Ersatzmann gemäß § 13 nicht eher ein, als der Beschluß unanfechtbar geworden oder im Verwaltungsstreitverfahren rechtskräftig bestätigt ist. Solange Verwaltungsgerichte nicht tätig sind, tritt an Stelle der Klage die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.

(4) Ist die Feststellung des Wahlergebnisses endgültig aufgehoben, so hat der Wahlausschuß das Wahlergebnis nach den Grundsätzen der endgültigen Entscheidung neu festzustellen.

(5) Auf die Bekanntmachung und die Nachprüfung des berichtigten Wahlergebnisses finden die Vorschriften der §§ 10—11 Anwendung.

§ 12.

Fällt eine Voraussetzung der Wählbarkeit während der Wahlzeit fort, so scheidet der Kreistagsabgeordnete aus dem Kreistage aus. Darüber, ob dieser Fall vorliegt, beschließt im Streitfall der Kreisausschuß. Gegen den Beschluß steht dem Kreistagsabgeordneten binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Während der Dauer des Verfahrens tritt der Ersatzmann gemäß § 13 nicht vor endgültiger rechtskräftiger Entscheidung ein. Solange Verwaltungsgerichte nicht tätig sind, tritt an Stelle der Klage die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.

§ 13.

Wenn ein Kreistagsabgeordneter die Wahl ablehnt oder vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet oder wenn die Wahl eines einzelnen Kreistagsabgeordneten für ungültig erklärt wird, so tritt an seine Stelle der Bewerber, der in demselben Vorschlag hinter dem Gewählten an erster Stelle berufen ist. Die Reihenfolge, in der die Bewerber zu berufen sind, kann durch die Mehrheit der noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlags geändert werden. Die Änderung muß dem Kreisausschuß bis zum Ablauf von zwei Wochen mitgeteilt werden, nachdem die Erledigung der Stelle in den amtlichen Blättern des Wahlbezirks bekanntgemacht worden ist. Die Feststellung des Ersatzmannes erfolgt durch den Kreisausschuß. Auf die Bekanntmachung und Nachprüfung der Feststellung finden die Vorschriften der § 10—11 entsprechende Anwendung.

§ 14.

(1) Wahlen durch den Kreistag werden, wenn niemand widerspricht durch Zuruf, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen.

(2) Bei der Zettelwahl wird, wenn mehrere gleichartige unbesetzte Wahlstellen zu besetzen sind, in einem Wahlgange nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, in allen anderen Fällen für jeden Fall in besonderem Wahlgange nach Stimmenmehrheit abgestimmt.

(3) Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl abgestimmt, so gilt § 10 Abs. 2.

(4) Wird nach Stimmenmehrheit abgestimmt, so ist derjenige gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgange nicht erreicht und sind Stimmen auf nicht mehr als vier Personen gefallen, so findet zwischen den zwei Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Ist im ersten Wahlgange keine absolute Mehrheit erreicht und sind Stimmen auf mehr als vier Personen gefallen, so findet eine Zwischenwahl statt; sie ist auf die vier Personen zu beschränken, die im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben. Wird auch bei der Zwischenwahl keine absolute Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Personen statt, die bei der Zwischenwahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los, wer in die engere Wahl, die Zwischenwahl oder die Stichwahl zu bringen oder im letzten Wahlgange gewählt ist.

§ 15.

Bei Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen mit zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit.

§ 16.

Im übrigen wird das Wahlverfahren durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 17.

Gegen die Gültigkeit einer vom Kreistage vorgenommenen Wahl kann, soweit nicht gesetzlich die Anfechtung einer solchen Wahl anderweit geregelt ist, jeder Kreistagsabgeordnete binnen zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses bei dem Kreisausschuß Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Beschlußbehörde durch deren Entscheidung die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl endgültig festgestellt wird. Bedarf die Wahl einer Bestätigung, so wird diese erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach der Gültigkeitserklärung rechtswirksam.

§ 18.

Eine vom Kreistage vorgenommene Wahl verliert vor Ablauf der festgesetzten Wahlzeit ihre Wirksamkeit durch Wegfall einer Voraussetzung der Wählbarkeit oder durch nachträglichen Eintritt oder durch nachträgliche Feststellung eines Ausschließungsgrundes (§ 5 Abs. 2).

§ 19.

(1) Das Ausscheiden einer vom Kreistage gewählten Person aus ihrem Amt wird, soweit nicht gesetzlich eine andere Stelle zuständig ist, von dem Kreisausschuß festgestellt. In dem Beschluß ist gleichzeitig festzustellen, wer als Stellvertreter (Ersatzmann) nachrückt.

(2) Gegen den Beschluß steht demjenigen, dessen Ausscheiden festgestellt ist, binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungstreitverfahren zu.

(3) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch tritt der Stellvertreter (Ersatzmann) bis zur endgültigen rechtskräftigen Entscheidung einstweilen ein.

§ 19a.

Mit dem Ablauf des 30. Juni 1946 endet das Amt der Landräte. Die Neuwahlen erfolgen durch die gewählten

Mitglieder der Kreistage. Die Neuwahlen haben zwischen dem 11. Juni und dem 25. Juni 1946 stattzufinden.

§ 20.

(1) Die vom Kreistage vorzunehmenden Wahlen erfolgen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder es sich um einmalige Aufträge handelt, auf die Dauer der Wahlzeit des zu wählenden Kreistages.

(2) Neuwahlen sind alsbald nach Zusammentritt des neugewählten Kreistages vorzunehmen.

§ 21.

Die Geschäftsführung des Kreistages wird durch eine vom Kreistage zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

§ 22.

Wer

1. eine falsche eidesstattliche Erklärung über die Voraussetzungen seines Wahlrechtes abgibt oder

2. in mehreren Kreisen wählt wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 23.

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten entsprechend Artikel 7 Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes vom 22. November 1945 (GuVBl. S. 23) in Kraft.

Wiesbaden, am 7. März 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:
gez. Dr. Geiler

Der Minister des Innern:
gez. Hans Venedey

Wahlordnung für die Wahl zu den Kreistagen vom 12. März 1946.

A. Wahlleitung.

1. Der Landrat.

Der Landrat leitet das Wahlgeschäft für den Kreis. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten festzustellen;
- die Abstimmungsbezirke zu bilden, soweit es sich nicht um Städte handelt;
- für jeden Abstimmungsbezirk den Wahlvorsteher und einen Stellvertreter des Wahlvorstehers zu ernennen, soweit nicht der Gemeindevorsteher Wahlvorsteher und der gesetzliche Stellvertreter des Gemeindevorstehers Stellvertreter des Wahlvorstehers ist;
- den Tag zu bestimmen, von dem an die Wählerlisten auszulegen sind;
- die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekanntzugeben;
- zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei dem Vorsitzenden des Wahlausschusses aufzufordern;
- die vom Wahlausschuß zugelassenen Wahlvorschläge bekanntzugeben;
- die Stimmzettel amtlich herzustellen sowie die Umschläge amtlich zu liefern und den Gemeindevorständen zur Weitergabe an die Wahlvorsteher zu überweisen;
- das Wahlergebnis festzustellen und öffentlich bekanntzumachen;
- die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen;
- Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl dem Kreistage zur Beschlußfassung vorzulegen;
- die Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren auszuführen und gegebenenfalls eine Neuverteilung der Abgeordnetensitze vorzunehmen.

2. Der Gemeindevorstand.**§ 2.**

(1) Der Gemeindevorstand hat auch für die Wahl zum Kreistage das örtliche Wahlgeschäft mit folgenden Aufgaben:

- a) die Wählerliste aufzustellen;
- b) die Wählerliste auszulegen und die Auslegung bekanntzugeben;
- c) Beschwerden gegen die Wählerliste entgegenzunehmen und dem Wahlausschuß vorzulegen;
- d) die Wählerliste abzuschließen und dem Wahlvorsteher zu übersenden;
- e) die Wahlscheine auszustellen und in Fällen, in denen die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlscheinen schon am zweitletzten Tage vor dem Wahltag geschlossen wird, die Schließung der Wahlscheinausgabe bekanntzugeben;
- f) die Wahlräume zu bestimmen;
- g) die Abstimmungsbezirke zu bilden, soweit es sich um Städte handelt, sowie die Abgrenzung der Abstimmungsbezirke, die Bestimmung der Wahlräume und Tag und Stunde der Wahlhandlung bekanntzugeben;
- h) die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Bescheinigungen auszustellen.

(2) Mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte kann der Gemeindevorstand seinen gesetzlichen Stellvertreter oder einen anderen Gemeindebeamten beauftragen.

(3) Für alle dem Gemeindevorstand im Wahlgeschäft obliegenden Bekanntmachungen gilt als ortsübliche Art der Bekanntmachung auch der öffentliche Anschlag.

3. Der Wahlausschuß.**§ 3.**

(1) Für den Kreis wird ein Wahlausschuß gebildet, der a) über die Beschwerden gegen die Wählerliste entscheidet;

b) über die Zulassung der bei seinem Vorsitzenden einzureichenden Wahlvorschläge beschließt.

(2) Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Landrat.

(3) Zur Bildung des Wahlausschusses beruft der Vorsitzende 4 oder 6 Wahlberechtigte des Kreises zu Beisitzern und verpflichtet sie durch Handschlag. Für jeden Beisitzer wird je ein weiterer Wahlberechtigter in gleicher Art als Stellvertreter beufen und in gleicher Weise verpflichtet, sobald er eintritt. Der Stellvertreter hat bei Behinderung oder beim Ausscheiden des Beisitzers für ihn einzutreten.

(4) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen aus den verschiedenen im Kreise vertretenen Parteien und Wählergruppen auf deren Vorschlag berufen werden.

(5) Vertrauensmänner für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter können nicht Beisitzer oder Stellvertreter im Wahlausschuß sein.

(6) Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter sind öffentlich bekanntzugeben.

(7) Die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter erhalten keine Vergütung.

§ 4.

Zu den Verhandlungen des Wahlausschusses hat der Vorsitzende einen Schriftführer zuzuziehen, der wahlberechtigt ist und in gleicher Weise wie die Beisitzer verpflichtet wird, aber kein Stimmrecht im Wahlausschuß hat.

§ 5.

Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Der Wahlvorstand.**§ 6.**

(1) Für jeden Abstimmungsbezirk, gegebenenfalls für jeden Wahlraum und Wahlkreis, wird vom Landrat ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter des Wahlvorstehers

ernannt. In Gemeinden, die nur einen Abstimmungsbezirk bilden und in denen eine Teilung der Wählerliste oder eine nach dem Geschlecht der Wahlberechtigten getrennte Aufstellung nicht erfolgt ist, ist der Gemeindevorsteher Wahlvorsteher, der gesetzliche Stellvertreter des Gemeindevorstehers Stellvertreter des Wahlvorstehers.

(2) Zur Bildung des Wahlvorstandes beruft der Wahlvorsteher 3—6 Beisitzer und einen Schriftführer; er muß dabei die verschiedenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigen.

(3) Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

(4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten keine Vergütung.

§ 7.

(1) Der Wahlvorstand tritt auf Einladung des Wahlvorstehers am Wahltag zu Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen.

(2) Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern, unter denen sich stets der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter befinden muß, beschlußfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8.

Der Wahlvorstand führt die Wahlhandlung im Abstimmungsbezirk durch und stellt das Abstimmungsergebnis im Abstimmungsbezirk fest.

B. Wahlvorbereitung.**1. Bildung der Abstimmungsbezirke.****§ 9.**

(1) Jeder Kreis wird in Abstimmungsbezirke geteilt, wobei die Grenzen der Gemeindebezirke tunlichst innezuhalten sind und davon auszugehen ist, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst zu erleichtern ist.

(2) Kein Abstimmungsbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen. Größere Gemeinden sind in mehrere Abstimmungsbezirke zu teilen.

(3) Die Abstimmungsbezirke dürfen jedoch nicht so eng begrenzt werden, daß das Wahlgeheimnis gefährdet werden könnte.

2. Wählerliste und Wahlscheine.**a) Allgemeines****§ 10.**

Für jeden Abstimmungsbezirk ist durch den Gemeindevorstand eine Wählerliste nach dem Stande vom 1. März 1946 so rechtzeitig aufzustellen, daß sie spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag ausgelegt werden kann.

§ 11.

(1) In die Wählerliste sind alle Personen des Abstimmungsbezirkes einzutragen, bei denen am Wahltag die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 5 Abs. 1 des Kreistagswahlgesetzes erfüllt sind. Die Eintragung hat in alphabetischer Reihenfolge Zu- und Vornamen, Alter und Wohnung der Wahlberechtigten unter laufender Nummer zu enthalten. Vor der Eintragung jeder Person ist ihr Wahlrecht nach § 5 des Kreistagswahlgesetzes genau zu prüfen.

(2) Die Listen können auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen oder die Ortsbezirke nach der Reihenfolge ihrer Nummern oder Buchstaben, innerhalb der Straßen oder Ortsbezirke die Häuser nach ihren Nummern und innerhalb jedes Hauses die Wahlberechtigten eingetragen werden.

(3) Die Listen können nach dem Geschlecht der Wahlberechtigten getrennt angelegt werden.

§ 12.

(1) In die Wählerliste sind alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 1. März 1946 im Kreisgebiet seit ununterbrochen 6 Monaten anwesend sind oder die früher dort wohnhaft waren und nach ihrer Evakuierung oder aus der Kriegsgefangenschaft dorthin zurückgekehrt sind. Aus der Kriegsgefangenschaft entlassene Männer und Frauen, die sich an den Evakuierungsort ihrer Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern) begeben haben, sind dort wahlberechtigt, wenn diese Familienangehörigen seit ununterbrochen 6 Monaten im Kreisgebiet wohnhaft sind. Hierbei sind in der dafür vorgesehenen Spalte die Personen besonders zu kennzeichnen, die erst nach dem 1. September 1939 zugezogen sind.

(2) Personen, die in der Ausübung ihres Wahlrechts behindert sind, sind gleichwohl in die Wählerliste aufzunehmen. Jedoch ist bei ihren Namen in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte einzutragen „behindert“. Fällt die Ursache der Behinderung weg, so ist der Vermerk „behindert“ zu streichen und der Sachverhalt in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

§ 13.

(1) Die Wählerliste soll mindestens 4 Spalten zur Aufnahme der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten, damit sie für etwaige Nachwahlen verwendbar ist.

(2) Die Listen müssen ferner eine Spalte für „Bemerkungen“ enthalten.

b) Arten der Wählerliste.

§ 14.

(1) Die Wählerliste kann in Heftform nach dem in der Anlage 1 beigefügten Vordruck oder als Wahlkartei angelegt werden.

(2) Die Wahlkarteien müssen so beschaffen sein, daß die Karten für jeden Abstimmungsbezirk in einem oder mehreren Behältern verwahrt werden. Der Behälter muß mit Vorrichtungen versehen sein, die jede einzelne Karte festhalten und nach Abschluß der Wahlkartei jede willkürliche Herausnahme oder Einfügung von Karten unmöglich machen. Die Einteilung der Karten entspricht den Spalten 2—14 des Musters zur Wählerliste in Heftform.

§ 15.

Die Benutzung erstmalig angelegter Listen bei späteren Wahlen ist zulässig, sofern sie den Anforderungen der §§ 11—13 genügen und Unstimmigkeiten bei der Abstimmung nicht zu befürchten sind.

c) Wahlscheine.

§ 16.

Der Wahlschein berechtigt zur Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Landkreises.

§ 17.

Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

I. ein Wahlberechtigter, der in die Wählerliste eingetragen ist, wenn er

1. sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Abstimmungsbezirks aufhält;
2. nach Ablauf der Beschwerdefrist seinen Aufenthalt in einen anderen Abstimmungsbezirk verlegt;

II. ein Wahlberechtigter, der nicht in die Wählerliste eingetragen ist, wenn

1. bei den in § 5 Abs. 2 a, e und f des Kreistagswahlgesetzes genannten Personen der Grund für den Ausschluß vom Wahlrecht vor dem Wahltag weggefallen ist;
2. der Grund für die Behinderung in der Ausübung des Wahlrechts nach Ablauf der Beschwerdefrist weggefallen ist;

3. er vom Evakuierungsort oder aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt und nach § 5 des Kreistagswahlgesetzes wahlberechtigt ist.

§ 18.

(1) Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheines ist der Gemeindevorstand des Aufenthaltsortes, im Falle des § 17, Abs. 1 Nr. 2 des bisherigen Aufenthaltsortes des Wahlberechtigten.

(2) Die Tatsachen, die die Ausstellung eines Wahlscheines begründen, sind glaubhaft zu machen und auf Erfordern nachzuweisen. Über seine Berechtigung, den Antrag zu stellen oder den Wahlschein in Empfang zu nehmen, muß sich der Antragsteller oder der Empfänger gehörig ausweisen.

(3) Über die ausgestellten Wahlscheine führt der Gemeindevorstand ein Verzeichnis.

(4) Verlorengegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

§ 19.

(1) Wahlscheine können noch am Tage vor dem Wahltag ausgestellt werden. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlscheinen schon am zweitletzten Tage vor dem Wahltag geschossen werden. Der Gemeindevorstand hat dies vorher bekanntzugeben.

(2) Die Wahlscheine sind nach dem als Anlage 2 beigefügten Vordruck auszustellen.

§ 20.

Vom Zeitpunkt des Beginnes der Auslegung der Wählerliste ab kann die Ausstellung des Wahlscheines beantragt werden. Gegen die Ablehnung findet die Beschwerde an den Wahlausschuß statt, der endgültig entscheidet.

§ 21.

Bei der Ausstellung von Wahlscheinen an Wahlberechtigte, die in die Wählerliste eingetragen sind, ist in der Wählerliste bei den betreffenden Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe der Vermerk „Wahlschein“ oder „W“ einzutragen. Ist die Wählerliste dem Wahlvorsteher bereits übersandt, so ist ihm bis zum Beginn der Wahlhandlung ein Verzeichnis der Wahlberechtigten zu übermitteln, die nachträglich einen Wahlschein erhalten haben. Er hat alsdann vor Beginn der Wahlhandlung die Wählerliste nach diesem Verzeichnis zu berichtigen, indem er bei den nachträglich mit einem Wahlschein versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder „W“ einträgt. Er hat ferner die Wählerliste mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, bei wieviel Wahlberechtigten nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine nachträglich der Vermerk „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen worden ist und wieviel eingetragene Wahlberechtigte ohne einen solchen Vermerk noch verbleiben.

d) Auslegung und Berichtigung der Wählerliste.

§ 22.

(1) Der Landrat bestimmt einheitlich für den Kreis den Tag, von dem ab die Wählerlisten auszulegen sind. Für die Kreistagswahl vom 28. April 1946 liegen die Wählerlisten vom 24.—31. März 1946 auf.

(2) Vor der Auslegung hat der Gemeindevorstand in ortsüblicher Weise bekanntzugeben,

- a) wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerliste zu jedermanns Einsicht ausgelegt wird,
- b) innerhalb welcher Zeit und in welcher Weise Beschwerde gegen die Wählerliste erhoben werden kann,
- c) daß jeder Wahlberechtigte berechtigt ist, eine solche Beschwerde zu erheben, wenn ihm die fehlende Wahlberechtigung einer eingetragenen Person bekannt ist,

d) daß jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unvollständig hält, zur Einlegung der Beschwerde berechtigt ist.

§ 23.

(1) Jeder Wahlberechtigte der die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Gemeindevorstande oder einem von diesem Beauftragten schriftlich anzeigen und zur Niederschrift geben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptung nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen.

(2) Betrifft die Beschwerde die fehlende Wahlberechtigung einer in die Wählerliste eingetragenen Person, so gibt der Gemeindevorstand dieser sofort Nachricht von der Beanstandung und teilt ihr mit, daß sie berechtigt ist, binnen sieben Tagen vom Zugang der Mitteilung an Widerspruch zu erheben. Tut sie es nicht, so ist sie von der Wählerliste zu streichen. Erhebt sie Widerspruch, so entscheidet der Wahlausschuß spätestens bis zum 12. April 1946.

§ 24.

(1) Unrichtige Angaben der Wählerliste sind nach dem Ergebnis der vom Wahlausschuß getroffenen Entscheidungen zu berichtigen.

(2) Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Wahlberechtigte nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Beschwerden in die Wählerliste aufgenommen oder darin gestrichen werden.

§ 25.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe in Spalte „Bemerkungen“ einzutragen. Ergänzungen sind im Nachtrage in die Wählerliste aufzunehmen. Etwaige Belege sind der Wählerliste beizufügen.

§ 26.

(1) Die berichtigte Wählerliste ist vom Gemeindevorstand abzuschließen. Hierbei hat er zu bescheinigen, daß und wie lange die Wählerliste ausgelegen hat und daß die in § 22 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt ist, endlich wieviel Wahlberechtigte Personen in die Wählerliste eingetragen sind.

(2) Die Behälter der Wahlkarteten sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß eine Entnahme oder Einfügung von Karten nicht möglich ist.

§ 27.

Der Gemeindevorstand hat die Wählerliste rechtzeitig dem Wahlvorsteher zu übersenden.

§ 28.

Der Gemeindevorstand soll, soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen auf Antrag Abschriften aus der Wählerliste erteilen oder die Anfertigung von Abschriften gestatten.

3. Bestimmung der Wahlräume.

§ 29.

Innerhalb jedes Abstimmungsbezirkes bestimmt der Gemeindevorstand einen geeigneten Wahlraum. In großen Abstimmungsbezirken, in denen sich eine Teilung der Wählerliste als zweckmäßig erweist, sowie in Abstimmungsbezirken, für welche die Wählerliste nach dem Geschlecht der Wahlberechtigten getrennt aufgestellt ist, können die Wahlen gleichzeitig an zwei verschiedenen Wahlstätten in demselben Wahlraume oder in zwei verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder in zwei verschiedenen Gebäuden vorgenommen werden.

4. Bekanntmachung der Wahl.

§ 30.

(1) Der Landrat bzw. der Gemeindevorstand hat die Abgrenzung der Abstimmungsbezirke, die Bestimmung der Wahlräume, sowie Tag und Stunde der Wahlhand-

lung in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Öffentlicher Anschlag genügt.

(2) Die Bekanntmachung soll spätestens am siebenten Tage vor dem Wahltage erfolgen. Ein Abdruck oder eine Abschrift der Bekanntmachung ist dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl auszuhändigen.

(3) Wahltag ist in allen Landkreisen der 28. April 1946.

5. Wahlvorschläge.

a) Einreichung der Wahlvorschläge.

§ 31.

(1) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen beim Vorsitzenden des Wahlausschusses hat der Landrat durch öffentliche Bekanntmachung spätestens vier Wochen vor dem Wahltage aufzufordern. Die Aufforderung soll auch die Vorschriften über Beschaffung und Inhalt der Wahlvorschläge wiedergeben. Zur Einreichung der Wahlvorschläge sind in erster Linie die von der Militärregierung zugelassenen politischen Parteien berechtigt. Außer den zugelassenen Parteien können auch andere Gruppen von Wählern Wahlvorschläge einreichen; diese Gruppen müssen alle Voraussetzungen erfüllen, die für die Zulassung politischer Parteien gelten und die Genehmigung der Militärregierung nachweisen.

(2) Die Wahlvorschläge müssen spätestens zum 5. April 1946 beim Vorsitzenden des Wahlausschusses eingereicht werden.

§ 32.

Wahlvorschläge können auch vor der Aufforderung eingereicht werden.

b) Inhalt der Wahlvorschläge.

§ 33.

In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Zuname und Vornamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

§ 34.

(1) Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften Angaben ihres Berufes, Standes und ihre Wohnung beifügen.

(2) Die Unterschriften müssen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist vollzählig vorliegen, andernfalls ist der Wahlvorschlag unzulässig; eine Mängelbeseitigung findet nicht statt.

(3) Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann eine Unterschrift unter dem Wahlvorschlag nicht mehr zurückgenommen werden.

§ 35.

(1) Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

a) Die schriftliche Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlägen zustimmen.

b) Die Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß die Bewerber am Wahltage das 25. Lebensjahr vollendet haben, Staatsangehörige sind, sich im Kreise seit 6 Monaten aufhalten oder früher dort gewohnt haben und nach Evakuierung oder aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt bzw. sich an den Evakuierungsort ihrer Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern) begeben haben, sofern diese Familienangehörigen seit ununterbrochen sechs Monaten im Kreisgebiet wohnhaft sind; die Bescheinigung des Gemeindevorstandes muß auch die Erklärung enthalten, daß die Bewerber vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

c) Die Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlages in die Wählerliste eingetragen oder mit einem Wahlschein versehen sind.

(2) Der Gemeindevorstand hat die Bescheinigung auf Antrag gebührenfrei auszustellen.

(3) Die Wahlvorschläge der politischen Parteien müssen von mindestens zehn, die Wahlvorschläge von Wählergruppen ebenso von mindestens zehn im Landkreise wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein.

§ 36.

Die Wahlvorschläge können eine beliebige Zahl von Bewerbern enthalten.

§ 37.

(1) Jeder Wahlvorschlag hat den Namen der einreichenden Partei oder ein Kennwort der Wählergruppe zu tragen.

(2) In jedem Wahlvorschlage muß ein Vertrauensmann oder ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichnete als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter. Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreter können nicht Vertrauensleute oder deren Stellvertreter sein.

(3) Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner des Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder der Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zugeht.

c) Mängelbeseitigung.

§ 38.

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat die Vertrauensmänner unverzüglich aufzufordern, bis spätestens zum 13. Tage vor dem Wahltag Mängel der Wahlvorschläge zu beseitigen und etwa fehlende Bescheinigungen nachzubringen.

(2) Mängel können nicht mehr beseitigt werden, wenn die Wahlvorschläge festgesetzt sind.

(3) Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, müssen dem Vorsitzenden des Wahlausschusses innerhalb einer von ihm gestellten Frist erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

§ 39.

Bewerber, gegen deren Wahlbarkeit der Vorsitzende des Wahlausschusses Bedenken erhebt, können bis zur Festsetzung der Wahlvorschläge durch andere ersetzt werden. Die Bestimmung der Ersatzleute muß durch übereinstimmende Erklärung sämtlicher Unterzeichner des Wahlvorschlages erfolgen.

§ 40.

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses soll darauf hinwirken, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen.

(2) Die gleichen Personen können nicht als Vertrauensmänner für mehrere Wahlvorschläge genannt werden.

(3) Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen, die der Vorsitzende auf Grund der §§ 38—40 erläßt, die Entscheidung des Wahlausschusses anrufen.

d) Zulassung von Wahlvorschlägen.

§ 41.

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses bestimmt Zeit und Ort der Sitzung des Wahlausschusses und gibt sie in ortstüblicher Weise bekannt. Die Mitglieder des Wahlausschusses lädt er zur Sitzung. Der Wahlausschuß entscheidet spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge und setzt sie fest.

Öffentlich sind die Sitzungen des Wahlausschusses schon dann, wenn Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung vor der Sitzung durch Aushang am Eingange des Sitzungs-

hauses mit dem Hinweis bekanntgegeben worden ist, daß der Zutritt zur Sitzung dem Wahlberechtigten freisteht.

(2) Die Wahlvorschläge können nach ihrer Festsetzung nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

§ 42.

(1) In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, die nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind oder die auf mehreren Wahlvorschlägen genannt sind.

(2) Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlage mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal vorgeschlagen und zwar an der Stelle, an der ihr Name erstmalig steht.

§ 43.

Nicht zugelassen sind Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

e) Bekanntgabe der Wahlvorschläge.

§ 44.

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag die Wahlvorschläge in der zugelassenen Form unter Angabe der Parteien bzw. Wählergruppen und der Kennworte, jedoch unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner in ortstüblicher Weise bekanntzugeben.

(2) Die Wahlvorschläge sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

C. Wahlhandlung.

§ 45.

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§ 46.

(1) Die Wahlzeit dauert von 8—18 Uhr. In Abstimmungsbezirken mit weniger als 600 Wahlberechtigten kann die Wahlzeit durch Beschluß des Wahlausschusses abgekürzt werden. Sie darf jedoch nicht später als um 10 Uhr beginnen und nicht vor 17 Uhr schließen.

(2) Haben alle in der Wählerliste stehenden Wahlberechtigten abgestimmt und ist anzunehmen, daß Inhaber von Wahlscheinen nicht mehr kommen, so kann der Wahlvorsteher auf einstimmigen Beschluß des Wahlvorstandes die Abstimmung vor dem Schluß der festgesetzten Wahlzeit für geschlossen erklären.

§ 47.

(1) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher seine Stellvertreter, den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

(2) Ist z. Z. des Beginnes der Wahlhandlung die für eine vollständige Besetzung des Wahlvorstandes erforderliche Zahl eingeladener Beisitzer oder Stellvertreter nicht erschienen, so ernennt der Wahlvorsteher aus anwesenden oder erschienenen Wahlberechtigten die fehlenden Mitglieder in der erforderlichen Zahl.

§ 48.

Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit der Vertretung des Wahlvorstehers sein Stellvertreter, mit der Vertretung des Schriftführers ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 49.

(1) Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, soll so aufgestellt werden, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

(2) An diesen Tisch wird eine Wahlurne zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Der Boden der Wahlurne soll viereckig sein. Im Inneren gemessen muß ihre Höhe mindestens 90 cm und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht breiter als 2 cm sein darf und durch den die Umschläge mit den Stimmzetteln hindurch gesteckt werden müssen. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Danach darf die Wahlurne bis zum Schluß der Abstimmung (Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln) nicht wieder geöffnet werden.

(3) Nach näherer Anordnung des Landrates dürfen abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 auch andere Behältnisse verwendet werden, bei deren Benutzung die Sicherheit des Wahlgeheimnisses gewahrt erscheint.

(4) Durch Bereitstellung ausreichender Nebenräume, die nur durch den Wahlraum betretbar oder unmittelbar mit ihm verbunden sind oder durch Vorrichtung an einem oder mehreren von dem Vorstandstisch getrennten Nebentischen ist Vorsorge zu treffen, daß der Wahlberechtigte seinen Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen und in den Umschlag legen kann.

§ 50.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Abwesende können sich bei der Wahl weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 51.

(1) Gewählt wird mit Stimmzettel.

(2) Die Stimmzettel werden vom Landrat amtlich hergestellt, die Umschläge durch ihn amtlich geliefert.

(3) Die Stimmzettel müssen alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Parteien und der Kennworte der anderen Wählergruppen und unter Hinzufügung der Namen der ersten vier Bewerber jedes Wahlvorschlages (bei weniger als vier Bewerbern sämtlicher Bewerber) in der gemäß § 44 bestimmten, mit den entsprechenden Nummern versehenen Reihenfolge enthalten.

(4) Die Stimmzettel müssen für jeden Wahlbezirk von einheitlichem Papier sein; auch Zeitungspapier ist zulässig. Ihre Größe bestimmt sich nach dem Umfang des erforderlichen Aufdruckes (Absatz 3); doch müssen sich die Stimmzettel, ein- oder zweimal gefaltet, leicht in den Umschlag legen lassen.

§ 52.

(1) Die Umschläge sollen 12 : 15 cm groß und müssen aus undurchsichtigem Papier und amtlich abgestempelt sein. Sie werden von dem Landrat in der erforderlichen Zahl amtlich geliefert und dem Gemeindevorstand zur Weitergabe an die Wahlvorsteher überwiesen.

(2) Die Umschläge dürfen nicht mit ungesetzlichen Kennzeichen versehen sein. Sie müssen von gleicher Art und Farbe sein.

§ 53.

Die amtlich hergestellten Stimmzettel und Umschläge werden an die Wahlberechtigten im Wahlraume ausgegeben. Andere Stimmzettel oder Umschläge dürfen im Wahlraume weder ausgelegt noch verteilt werden.

§ 54.

(1) Zur Stimmabgabe dürfen nur die amtlich hergestellten, im Wahlraum ausgegebenen Stimmzettel benutzt werden.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Wahlberechtigte durch ein auf dem Stimmzettel zu setzendes Kreuz oder in sonstiger Weise kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will. Der Wahlberechtigte darf auf dem Stimmzettel nur einen Wahlvorschlag zu diesem Zweck ankreuzen oder in sonstiger Weise kenntlich machen; andernfalls ist sein Wille nicht unzweifelhaft zu erkennen und der Stimmzettel ungültig.

(3) Die Stimmzettel dürfen nur in den amtlich gelieferten, im Wahlraum ausgegebenen Umschläge von dem Wahlberechtigten dem Wahlvorsteher übergeben werden.

§ 55.

(1) Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wahlberechtigte.

(2) Ansprachen darf niemand im Wahlraum halten.

(3) Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

(4) Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört. Ein Wahlberechtigter, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

(5) Sind in einem Wahlraume mehrere Wahlvorstände tätig, so steht die Wahrung der Hausordnung dem Wahlvorstande zu, dessen Vorsteher an Lebensjahren der älteste ist.

§ 56.

(1) Der Wahlvorsteher leitet die Wahl. Der Stellvertreter, der Beisitzer und der Schriftführer unterstützen ihn bei der Überwachung und Durchführung der Wahlhandlung sowie bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses.

(2) Zur Stimmabgabe zuzulassen sind Personen, die in die Wählerliste eingetragen oder im Besitze eines Wahlscheines sind. Personen, die erst nach dem 1. September 1939 in den Kreis zugezogen sind oder die im Besitze eines Wahlscheines sind, haben nach dem in der Anlage 3 beigefügten Vordruck an Eides Statt zu versichern, daß sie nicht zu dem Personenkreis gehören, der nach Maßgabe des Kreistagswahlgesetzes nicht wahlberechtigt ist.

(3) Der Wahlberechtigte erhält am Eingange des Wahlraumes einen amtlich abgestempelten Umschlag und einen amtlich hergestellten Stimmzettel. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den mit einer Vorrichtung gegen Sicht geschützten Nebentisch. Dort hat er auf den Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise kenntlich zu machen, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will, und den so gekennzeichneten Stimmzettel in den Umschlag zu legen. Darauf tritt er an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald sein Name in der Wählerliste aufgefunden ist, den Umschlag mit einliegendem Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn sofort ungeöffnet in die Wahlurne legt.

(4) Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreicht. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheines, so hat der Wahlvorstand diese nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Abweisung des Wählers Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in die Wahlniederschrift aufzunehmen.

(5) Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(6) Stimmzettel, die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden oder denen ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel von Wahlberechtigten, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben.

(7) Der Wahlvorsteher hat darüber zu wachen, daß die Wahlberechtigten die amtlichen Stimmzettel erhalten, und daß sie in dem Nebenraum oder an dem Nebentisch nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist.

§ 57.

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wahlberechtigten neben dessen Namen in der Wählerliste und sammelt die Wahlscheine. Für den Vermerk der

Stimmabgabe ist gleichmäßig im ganzen Abstimmungsbezirk ein und dieselbe Spalte der Wählerliste zu benutzen.

§ 58.

Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend waren. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

§ 59.

Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste und die Zahl der Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

D. Ermittlung, Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 60.

Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses und des Wahlergebnisses ist öffentlich.

1. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk.

§ 61.

Unmittelbar nach der Zählung der Umschläge und Abstimmungsvermerke ist die Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses in der Weise vorzunehmen, daß ein Beisitzer die Umschläge öffnet, die Stimmzettel herausnimmt und sie dem Wahlvorsteher übergibt, der sie laut vorliest und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung übergibt.

§ 62.

(1) Ungültig sind Stimmzettel

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag übergeben worden sind;
2. die in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
3. die nicht als amtlich hergestellt erkennbar sind;
4. aus deren Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
5. denen irgendein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt ist;
6. die mit einem unzulässigen Vermerk oder mit einem Vorbehalt versehen sind.

(2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, sofern sie auf denselben Wahlvorschlag lauten, andernfalls sind sie ungültig.

§ 63.

(1) Der Schriftführer verzeichnet in der Zählerliste jede dem einzelnen Wahlvorschlag zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut.

(2) Einer der Beisitzer führt gleichzeitig eine Gegenliste. Das Muster für die Zähl- und Gegenliste ergibt sich aus dem Vordruck in der Anlage 4.

(3) Zähl- und Gegenliste sind von dem Wahlvorsteher und dem Mitglied des Wahlvorstandes, das die Liste geführt hat, zu unterzeichnen und der Wahl Niederschrift als Anlagen beizufügen.

§ 64.

Unmittelbar nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses hat der Wahlvorsteher das Ergebnis dem Landrat auf schnellstem Wege mitzuteilen. In der Mitteilung sind die Wahlvorschläge einzeln mit der auf sie entfallenden Stimmenzahl anzugeben.

§ 65.

(1) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen mußte, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag beizufügen.

§ 66.

Alle Stimmzettel, die nicht nach § 65 der Wahl Niederschrift beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, den Umschlag mit der Nummer oder sonstigen Bezeichnungen des Abstimmungsbezirkes zu versehen, zu versiegeln und dem Landrat zu übergeben, der sie verwahrt, bis die Wahl endgültig für gültig erklärt worden ist oder eine Neuwahl angeordnet ist.

§ 67.

Die Wählerliste nebst den Wahlscheinen wird dem Gemeindevorstande zur Aufbewahrung unter Verschuß übergeben. Die Wählerliste darf außer den gesetzlich zugelassenen Fällen anderweit erst dann verwendet werden, wenn die Wahl endgültig für gültig erklärt oder eine Neuwahl angeordnet ist.

§ 68.

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift (Wahl Niederschrift) nach dem in der Anlage 5 beigelegten Vordruck aufzunehmen.

§ 69.

Die Wahl Niederschrift mit sämtlichen zugehörigen, als Anlagen fortlaufend zu numerierenden Schriftstücken ist von dem Wahlvorsteher so schleunig dem Landrat einzureichen, daß sie spätestens bis zum Mittag des auf den Wahltag folgenden Tages bei ihm eingeht.

2. Prüfung, Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

§ 70.

(1) Der Wahlausschuß prüft nach den Wahl Niederschriften die ordnungsmäßige Vollziehung der Wahl, die Berechnung der abgegebenen Stimmen und die Richtigkeit der über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von den Wahlvorständen getroffenen Entscheidung und berichtigt Rechenfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten, die bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses vorgekommen sind. Als dann stellt er das Gesamtergebnis der Wahl im Landkreise fest und nimmt die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge vor.

(2) Die Verteilung der Sitze regelt § 10 Absatz 2 und 3 des Kreistagswahlgesetzes.

(3) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 71.

Der Wahlausschuß hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie unter Hinweis auf die Bestimmung in Absatz 2 aufzufordern, sich binnen einer Woche nach Eingang der Nachricht über die Annahme der Wahl zu erklären.

Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht. Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

§ 72.

Wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt, so hat der Wahlausschuß festzustellen, wer als Ersatzmann gemäß § 13 des Kreistagswahlgesetzes an seine Stelle tritt, und diesen gemäß § 71 der Kreistagswahlordnung zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern.

§ 73.

(1) Der Landrat macht das festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt.

Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. Die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Sitze.
2. Die Namen der Gewählten unter Angabe des Kennwortes.

(2) Vom Tage der Bekanntmachung läuft die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl.

E. Prüfung der Gültigkeit der Wahl.

§ 74.

Der neue Kreistag beschließt über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen gemäß § 11 des Kreistagswahlgesetzes.

§ 75.

Einsprüche, die gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben werden, hat der Landrat dem Kreistage bei seinem ersten Zusammentritt zur Beschlußfassung vorzulegen. Der Landrat stellt den Beschluß des Kreistages dem Einspruchserheber unverzüglich nach der Beschlußfassung zu.

§ 76.

Wird die Wahl endgültig für gültig erklärt, so bedarf es keiner nochmaligen Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

§ 77.

Wird die Wahl eines einzelnen Kreistagsmitgliedes endgültig für ungültig erklärt, so hat der Wahlausschuß gemäß § 13 des Kreistagswahlgesetzes festzustellen, wer als Ersatzmann nachrückt. §§ 71—73 finden Anwendung.

§ 78.

Wird die ganze Wahl in einzelnen oder allen Abstimmungsbezirken für ungültig erklärt, so hat der Landrat dies öffentlich bekanntzugeben und in den betreffenden Abstimmungsbezirken die Neuwahl (Nachwahl) binnen der in § 11 des Kreistagswahlgesetzes bestimmten Frist herbeizuführen. Den Wahltag bestimmt der Minister des Innern.

§ 79.

Die Neuwahl findet nach denselben Vorschriften statt wie auch die Hauptwahl, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt:

1. Die Wahlvorstände, der Wahlausschuß, die Abstimmungsbezirke, die Wahlräume bleiben unverändert, soweit nicht eine Änderung dem Landrat geboten erscheint, Änderungen sind in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Die Wahlvorsteher sind hievon in Kenntnis zu setzen.
2. Für die Wahl ist dieselbe Wählerliste zugrundelegen wie bei der Hauptwahl. Sie ist jedoch vorher zu berichtigen und neu auszulegen. Der Wahlausschuß setzt die Fristen und Termine in Anlehnung an die in der Wahlordnung gegebenen fest.
3. Für die Wahl sind neue Wahlvorschläge einzureichen.

§ 80.

Auf die Feststellung des Wahlergebnisses, die Verteilung der Abgeordnetensitze, die Bekanntmachung und Nachprüfung des berichtigten Wahlergebnisses finden die sonstigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

F. Bestimmungen wegen Verbindung der Gemeindevertreterwahlen mit den Kreistagswahlen.

§ 81.

Die Abstimmungsbezirke und die Wahlräume müssen für beide Wahlen die gleichen sein.

§ 82.

Auch die Wahlvorstände müssen die gleichen sein. In jedem Abstimmungsbezirk muß daher für beide Wahlen die gleiche Person zum Wahlvorsteher und die gleiche Person zum Stellvertreter des Wahlvorstehers ernannt werden.

§ 83.

Ausgelegt und benutzt wird für beide Wahlen ein und dieselbe Wählerliste.

§ 84.

(1) Für jede Wahl wird mit besonderem Stimmzettel gewählt, der Unterscheidung wegen müssen die Stimmzettel jedoch von besonderer Farbe sein.

(2) Die Abgabe der Stimmzettel für beide Wahlen erfolgt in einem gemeinsamen Umschlag, soweit nicht für die Wahlen der Gemeindevertreter Stimmzettel in Kartenbriefform verwendet werden. Zur Eintragung des Vermerkes der erfolgten Stimmabgabe ist nur eine Spalte der gemeinsamen Wählerliste zu verwenden.

§ 85.

Die Abgabe der Stimmzettel für beide Wahlen bedingt auch die Benutzung ein und derselben Wahlurnen.

§ 86.

Die Stimmzettel für die Gemeindevertreter müssen aus weißem oder weißlichem, die Stimmzettel für die Kreistagswahl aus grünlichem Papier sein.

§ 87.

Der Wahlberechtigte erhält am Eingang des Wahlraumes einen amtlich abgestempelten Umschlag und je einen amtlich hergestellten Stimmzettel für die Gemeindevertreterwahl und für die Kreistagswahl.

§ 88.

(1) Der Wahlschein berechtigt zur Stimmabgabe für beide Wahlen in einem Abstimmungsbezirk nur des Kreises, in dem der Wahlscheininhaber anwesend ist.

(2) Der Wahlscheininhaber erhält am Eingang des Wahlraumes wie jeder andere Wahlberechtigte einen Umschlag und zwei Stimmzettel, und zwar einen für die Gemeindevertreterwahl und einen für die Kreistagswahl. Sofern er in diesem Abstimmungsbezirk zu beiden Wahlen berechtigt ist, kennzeichnet er auf beiden Stimmzetteln in dem Nebenraum oder an dem Nebentisch den Wahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will, legt beide Stimmzettel in den Umschlag, soweit er nicht für die Gemeindevertreterwahl mit dem dort auch zugelassenen Wahlzettel in Kartenbriefform abstimmt, tritt sodann an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und überreicht seinen Wahlschein.

Bevor der Wahlvorsteher den Stimmzettel-Umschlag bzw. den für die Gemeindevertreterwahl zugelassenen verschlossenen Stimmzettel in Kartenbriefform in Empfang nimmt, hat er zu prüfen, ob der Erschienene stimmberechtigt ist. Ist dies nicht der Fall oder entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheines, so hat der Wahlvorstand diese nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Abweisung des Wählers Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in die Wahlniederschrift aufzunehmen.

§ 89.

Der Umstand, daß die Stimmzettel für beide Wahlen in einem gemeinsamen Umschlag abzugeben sind, sofern nicht für die Wahl zu den Gemeindevertretern ein Stimmzettel in Kartenbriefform Verwendung findet, bedingt folgende Behandlung der Stimmzettel:

1. Sind in dem Umschlag je ein Stimmzettel für die Gemeindevertreterwahl und für die Kreistagswahl enthalten, so ist die Stimme — die Gültigkeit des Stimmzettels vorausgesetzt — für jede Wahl zu zählen.

2. Ist in dem Umschlage nur ein Stimmzettel entweder für die Gemeindevertreterwahl oder für die Kreistagswahl enthalten, so ist die Stimme — die Gültigkeit des Stimmzettels vorausgesetzt — nur für diese Wahl zu zählen.
3. Sind in dem Umschlage mehrere Stimmzettel enthalten, entweder für die Gemeindevertreterwahl oder für die Kreistagswahl, so sind sie als eine Stimme für die betreffende Wahl zu zählen, sofern sie auf denselben Wahlvorschlag lauten; andernfalls sind sie ungültig.

§ 90.

(1) Sind Stimmzettel für die Gemeindevertreterwahl und Kreistagswahl wegen Beschaffenheit des gemeinsamen Umschlages für ungültig erklärt worden, ist der Umschlag der Niederschrift für die Kreistagswahl beizufügen und in die Niederschrift über die Gemeindevertreterwahl ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. Das gleiche gilt für Umschläge, bei denen es aus sonstigen Gründen einer Beschlussfassung des Wahlvorstandes bedürft hatte, und für abgegebene leere Umschläge.

(2) Umschläge, die einen Stimmzettel nur für die Gemeindevertreterwahl oder nur für die Kreistagswahl enthalten, gelten als leer für diejenige Wahl; für die ein Stimmzettel nicht abgegeben ist und sind der Niederschrift über diese Wahl beizufügen.

§ 91.

(1) Für die Gemeindevertreterwahl und für die Kreistagswahl ist je eine besondere Zählkarte und je eine besondere Gegenkarte zu führen.

(2) Die Zählkarte für die Gemeindevertreterwahl ist von dem Schriftführer, die Zählkarte für die Kreistagswahl und die Gegenkarte sind je von einem Beisitzer zu führen. In der Niederschrift über die Kreistagswahl muß es demzufolge statt „Der Schriftführer machte“ heißen: „Der mit der Führung der Zählkarte betraute Beisitzer machte.“

§ 92.

Über die Gemeindevertreterwahl und über die Kreistagswahl ist je eine besondere Niederschrift aufzunehmen.

§ 93.

Beim Öffnen der Umschläge und beim Verlesen der Stimmzettel sind die Ergebnisse beider Wahlen gleichzeitig in die je besonders zu führende Zähl- und Gegenkarte (§ 91) einzutragen. Zum Öffnen der Umschläge bzw. der für die Gemeindevertreterwahl auch zugelassenen Stimmzettel in Kartenbriefform, Verlesen der Stimmzettel, Ordnen und Aufbewahren der verlesenen Stimmzettel mit Umschlägen sowie zur Führung der Zähl- und Gegenkarte muß daher neben dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter, der Schriftführer und wenigstens fünf Beisitzer gleichzeitig anwesend sein. Die Wahlvorsteher haben hiernach für ausreichende Besetzung der Wahlvorstände zu sorgen.

§ 94.

Dem Wahlvorstande können für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses und die Herstellung der Niederschriften Beamte oder sonstige geeignete Personen als Hilfsarbeiter durch den Gemeindevorstand beigegeben werden.

An der Beschlussfassung des Wahlvorstandes nehmen die Hilfsarbeiter nicht teil.

§ 95.

Die Gemeinde und die Landkreise tragen anteilig die Kosten der Wahlen.

Wiesbaden, am 12. März 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Minister des Innern
gez. Venedey.

Anlage 1 zur Kreistagswahlordnung

Gemeinde
Abstimmungsbezirk

Kreis
(Ortsteil Nr.)

WAHLER-LISTE

Lfd. Nr.	Zu-name	Vor-name	Tag der Geburt	Mon.	Jahr	Stand oder Gewerbe	Wohnung	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe	Vor dem 1. 9. 39 ansässig ja / nein	Bemerkungen			
Der Wahlberechtigten													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Nachtrag (an den Schluß der Wählerliste), Kopf wie oben

Abgeschlossen mit der Bescheinigung, daß die vorstehende Wählerliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom 24. März bis zum 31. März 1946 zu jedermanns Einsicht ausgelegt hat, und daß die Bekanntmachung gemäß § 22 WO erfolgt ist.

In die Wählerliste sind Wahlberechtigte eingetragen, deren Namen nicht gestrichen sind.

....., den 19.....

Der Gemeindevorstand
(Dienststempel)

(Unterschrift)

Anlage 2 zur Kreistagswahlordnung

WAHLSCHEIN

für die Wahl zum Kreistage des Kreises (Name) am

Zuname: Vorname: geboren am Stand oder Gewerbe: wohnhaft in:

..... Straße und Hausnummer, kann unter Abgabe dieses Wahlscheines in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Kreises ohne Eintragung in die Wählerliste oder Wahlkartei seine Stimme abgeben.

....., den 19..... (Ort)

(Dienstsiegel)

Der Bürgermeister (Unterschrift)

wer zu irgendeiner Zeit der Schutzstaffel (SS) angehört hat,

wer zu irgendeiner Zeit in der NSDAP, in der SA, der HJ, dem BdM, dem NSStB, dem NSDoB, der NSF, dem NSKK, dem NSFK Amtsträger, Offizier oder Unteroffizier gewesen ist,

gegen wen ein persönlicher oder allgemeiner Haftbefehl vorliegt, es sei denn, daß er aus der Haft entlassen ist.

Ich versichere an Eides Statt, daß ich nicht zu dem oben bezeichneten Personenkreis gehöre.

(Unterschriften)

Nach der Wählerliste (Wahlkartei) haben Wahlberechtigte gewählt, die erst nach dem 1. 9. 1939 in den Kreis zugezogen sind. Auf Wahlscheinen haben gewählt Zusammen:

Die eidesstattliche Versicherung wurde von Personen abgegeben.

Die Zahlen stimmen überein.

Der Unterschied von erklärt sich dadurch, daß

Der Unterschied von konnte nicht aufgeklärt werden.

(Nichtzutreffendes durchstreichen)

Der Wahlvorsteher Die Beisitzer Der Schriftführer

Anlage 3 zur Kreistagswahlordnung

Gemeinde

Abstimmungsbezirk

Kreis

(Ortsteil Nr.)

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

Mir ist bekannt, daß nach § 5 des Wahlgesetzes nicht wahlberechtigt ist,

wer der NSDAP vor dem 1. Mai 1937 beigetreten ist,

Anlage 4 zur Kreistagswahlordnung

Gemeinde

Abstimmungsbezirk

Kreis

(Ortsteil Nr.)

ZAHL- GEGEN- LISTE

Table with 4 columns and 10 rows for 'Wahlvorschlag Nr. Kennwort'.

Table with 4 columns and 10 rows for 'Wahlvorschlag Nr. Kennwort'.

Table with 4 columns and 10 rows for 'Wahlvorschlag Nr. Kennwort'.

Table with 4 columns and 10 rows for 'Wahlvorschlag Nr. Kennwort'.

(Am Schluß der Listen:) Unterschrift des Wahlvorstandes

Unterschrift des Schriftführers, bei der Gegenliste des Mitgliedes des Wahlvorstandes, das die Gegenliste geführt hat

Anlage 5 zur Kreistagswahlordnung

Gemeinde
 Abstimmungsbezirk
 Kreis
 (Ortstell. Nr.)
 Gemeinde

WAHLNIEDERSCHRIFT

Verhandelt den
 Zu der auf heute anberaumten Wahl zum Kreistage des
 Kreises war
 in dem Abstimmungsbezirk Nr. der
 Gemeinde (in Gemeinden, die einen
 Abstimmungsbezirk bilden, ist vorstehende Zeile zu
 streichen)
 der Wahlvorstand erschienen. Er besteht aus
 als Wahlvorsteher
 und 1. als Beisitzer
 usw.

..... als Schriftführer.

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um Uhr,
 indem er die Beisitzer durch Handschlag verpflichtete.

An dem Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nahm,
 wurde ein Gefäß mit Deckel zum Hineinlegen der Stimm-
 zettel (Wahlurne) gestellt. Der Wahlvorstand stellte fest,
 daß die Wahlurne den Vorschriften der Kreistagswahl-
 ordnung entspricht, überzeugte sich, daß sie leer war, und
 schloß sie durch Auflegen des Deckels. Die Wahlurne
 wurde bis zum Schlusse der Abstimmung nicht wieder
 geöffnet.

Am Eingang des Wahlraumes war ein Tisch zur Ausgabe
 der amtlich hergestellten Stimmzettel aufgestellt worden.
 Damit der Wahlberechtigte seinen Stimmzettel unbeob-
 achtet kennzeichnen und verschließen konnte, war (Be-
 schreibung der Absonderungsvorrichtung).....

Die erschienenen Wahlberechtigten begaben sich nach
 Aushändigung des Stimmzetteln jeder einzeln — in den
 Nebenraum — an den Nebentisch —¹⁾ wo sie den Wahl-
 vorschlag, dem sie ihre Stimme geben wollten, unbeob-
 achtet kennzeichnen und den Stimmzettel verschließen
 konnten. Jeder einzelne trat sodann an den Vorstands-
 tisch heran, nannte seinen Namen und auf Erfordern seine
 Wohnung und übergab den Wahlzettel, sobald der Schrift-
 führer den Namen in der Wahlkartei — Wählerliste —
 aufgefunden hatte, dem Wahlvorsteher, der ihn sofort
 uneröffnet in die Wahlurne legte.

Inhaber von Wahlscheinen nannten ihren Namen und
 übergaben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn
 nach Prüfung dem Schriftführer weiterreichte und so-
 dann den Wahlzettel uneröffnet in die Wahlurne legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen
 werden

1. weil der Wahlberechtigte den Stimmzettel nicht so
 zusammengelegt und zugeklebt hatte, daß das von
 ihm angebrachte Zeichen von außen nicht erkennbar
 war, Stimmzettel,
2. weil der Stimmzettel an der Außenseite mit einem
 unzulässigen Kennzeichen versehen war,
 Stimmzettel,
3. weil dem Stimmzettel ein von außen deutlich fühl-
 barer Gegenstand beigefügt war,
 Stimmzettel,

4. weil der Wahlberechtigte sich nicht in den Neben-
 raum oder an den Nebentisch begeben hatte,
 Stimmzettel.

Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wahl-
 berechtigten, indem er — in der Wahlkartei auf der Karte
 des Wahlberechtigten in der dazu bestimmten Spalte —
 neben dessen Namen in der dazu bestimmten Spalte der
 Wählerliste —¹⁾ ein Kreuz machte und die abgegebenen
 Wahlscheine sammelte.

Hierbei wurde von den Wahlberechtigten, die vor dem
 1. 9. 39 noch nicht in dem Kreise ansässig waren, oder
 die auf Wahlschein gewählt haben, die eidesstattliche Ver-
 sicherung auf der Anlage Nr.²⁾ abgegeben.

Der Wahlberechtigte, der einen Wahl-
 schein, ausgestellt vom am vorwies,
 mußte zurückgewiesen werden, weil³⁾
 Von Uhr an wurden nur noch die in diesem Zeit-
 punkt schon im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten
 zur Stimmabgabe zugelassen. Alsdann, nämlich um
 Uhr Minuten, erklärte der Wahlvorsteher
 die Abstimmung für geschlossen.

(Da um Uhr kein Wahlberechtigter mehr im Wahl-
 raum anwesend war, erklärte der Wahlvorsteher die Ab-
 stimmung für geschlossen ¹⁾).

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und
 ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab Stück.
 Darauf wurden die in der Wählerliste — Wahlkartei —¹⁾
 gekreuzten Namen gezählt, die Zählung ergab

..... wählende.
 Auf Wahlscheinen haben gewählt wählende.
 Zusammen: wählende.

Diese Gesamtzahl der Wähler stimmte mit der Zahl der
 abgegebenen Wahlzettel überein.¹⁾

Diese Gesamtzahl war um
 größer ¹⁾
 kleiner als die Zahl
 der abgegebenen Wahlzettel. Zur Aufklärung dieser Ver-
 schiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung
 herausstellte, dient folgendes:

Zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wurde als
 Hilfsarbeiter zugezogen:

Hierauf öffnete ein Beisitzer die Wahlzettel und übergab
 sie dem Wahlvorsteher, der sie laut vorlas und einem
 anderen Beisitzer weiterreichte, der sie nach Wahlvor-
 schlägen gesondert bis zum Ende der Wahlhandlung
 aufbewahrte.

Nach dem Vorlesen wurde hinsichtlich jedes gültigen
 Stimmzettels festgestellt, für welchen Wahlvorschlag er
 abgegeben worden war. Jeder derartige Stimmzettel wurde
 dem Wahlvorschlag zugezählt, auf den er lautete. Der
 mit der Führung der Zählliste betraute Beisitzer machte
 hierüber in der Zählliste bei dem betreffenden Wahlvor-
 schlag einen Vermerk und zählte die Stimmen laut. In
 gleicher Weise führte der Beisitzer

..... eine Gegenliste.
 Zählliste und Gegenliste wurden beim Schluß der Ver-
 handlung von dem Wahlvorsteher und dem Listenführer
 unterschrieben und der Wahlniederschrift als Anlage
 Nr.²⁾ beigefügt.

¹⁾ Das Unzutreffende ist zu streichen.

²⁾ Die Nummern der Anlagen sind einzusetzen.

³⁾ Wird durchstrichen, wenn der Fall nicht vorgekommen ist

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1. Stimmzettel, weil sie nicht so zusammengelegt und zugeklebt waren, daß sich der amtliche Stempel auf einer Außenfläche befand, Anlage Nr.²⁾
2. Stimmzettel, weil sie mit einem unzulässigen Kennzeichen versehen waren, Anlage Nr.²⁾
3. Stimmzettel, weil sie nicht als amtlich hergestellt erkennbar waren, Anlage Nr.²⁾
4. Stimmzettel, weil aus ihrer Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen war, Anlage Nr.²⁾
5. Stimmzettel, weil ihnen ein von außen deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt war, Anlage Nr.²⁾
6. Stimmzettel, weil sie mit einem unzulässigen Vermerk oder mit einem Vorbehalt versehen waren, Anlage Nr.²⁾.

Ferner mußten außer Berücksichtigung gelassen werden:

7. Stimmen, weil in dem äußeren Stimmzettel ein oder mehrere weitere Stimmzettel enthalten waren und die verschiedenen Stimmzettel auf verschiedene Wahlvorschläge lauteten, Anlage Nr.²⁾

Gesamtsumme von Nr. 1—7 (für ungültig erklärte Stimmzettel und außer Berücksichtigung gelassene Stimmen):

Mehrere gleichlautende Stimmzettel befanden sich in einem äußeren Stimmzettel in Fällen und wurden als je 1 Stimme gezählt³⁾.

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich derer sich die nachstehenden Bedenken ergeben haben, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr.²⁾ Bedenken Gründe der Gültigkeitserklärung:
2. Wie vor usw.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich derer es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und der Wahl Niederschrift beigelegt.

Von den gültigen Stimmen wurden abgegeben für

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlvorschlags mit Angabe der Partei oder des Kennworts	Zahl der Stimmen
1	2	3
1.		
2.		
3.		
Gesamtsumme der gültigen Stimmen		
Gesamtsumme der für ungültig erklärten Stimmzettel und der außer Berücksichtigung gelassenen Stimmen		
Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen		

Diese Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen stimmt mit der Zahl der verschlossen gezählten Stimmzettel überein.¹⁾

Diese Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen war um $\frac{\text{kleiner}}{\text{größer}}$ ¹⁾ als die Zahl der verschlossen gezählten Stimmzettel. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

Nachdem der Wahlvorsteher dieses Ergebnis verkündet hatte, wurden alle Stimmzettel, die nicht dieser Wahl Niederschrift beigelegt sind, versiegelt und dem Bürgermeister zur Verwahrung zugeleitet.

Es wird festgestellt, daß in der Wählerliste (Wahlkartei¹⁾ des Abstimmungsbezirks insgesamt Wahlberechtigte eingetragen sind, und daß Wahlscheine abgegeben wurden. Die Wählerliste (Wahlkartei¹⁾ sowie die Wahlscheine wurden dem Bürgermeister zur Aufbewahrung unter Verschluss übergeben.

Gegenwärtige Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem schriftführenden Beisitzer genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher Die Beisitzer Der schriftf. Beisitzer

1) Das Unzutreffende ist zu streichen.
2) Die Nummern der Anlagen sind einzusetzen.
3) Wird durchstrichen, wenn der Fall nicht vorgekommen ist.

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gemeindewahlgesetzes

vom 15. 12. 1945 (GuVBl. S. 7)

vom 7. März 1946.

§ 1.

- (1) Die Gemeindevertretungen in den kreisangehörigen Städten mit über 20 000 Einwohnern sind neu zu wählen.
- (2) Als Wahltag wird der 28. April 1946 bestimmt.
- (3) Am gleichen Tage haben auch alle diejenigen Gemeinden ihre Vertretungen zu wählen, in denen am 20. und 27. Januar 1946 die Wahl nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Der Minister des Innern ist mit Zustimmung des Ministerpräsidenten ermächtigt, diese Gemeinden zu bestimmen, auch wenn kein Einspruch eingelegt oder keine Klage (Beschwerde) erhoben worden ist.
- (4) Die Dauer der Wahlzeit beträgt zwei Jahre.

§ 2.

Die Gemeindewahlen finden auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechts statt.

§ 3.

Die Wahlen erfolgen unter Anwendung der §§ 3—17 des Gemeindewahlgesetzes vom 15. Dezember 1945 (GuVBl. S. 7 folgende) und der vom Minister des Innern zu erlassenden Gemeindewahlordnung mit folgenden Maßgaben:

1. § 3 Absatz 1 des Gemeindewahlgesetzes vom 15. 12. 1945 erhält folgende Fassung:

„Wahlberechtigt sind alle über 21 Jahre alten, wählbar alle über 25 Jahre alten Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die seit ununterbrochen sechs Monaten im Gemeindegebiet anwesend sind oder die früher dort wohnhaft waren und nach ihrer Evakuierung oder aus der Kriegsgefangenschaft dorthin zurückgekehrt sind. Aus der Kriegsgefangenschaft entlassene Männer und Frauen, die sich an den Evakuierungsort ihrer Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern) begeben haben,

sind dort wahlberechtigt, wenn diese Familienangehörigen seit ununterbrochen sechs Monaten im Gemeindegebiet wohnhaft sind. Als deutsche Staatsangehörige, gelten für die Wahl Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem 1. September 1939 die Reichsangehörigkeit besessen und seither keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, auch wenn sie die Reichsangehörigkeit etwa auf Grund von nationalsozialistischen Gesetzen verloren haben sollten. Für die Altersvoraussetzung ist der 28. April 1946 maßgebend, für die Anwesenheitsvoraussetzung der 1. März 1946. Voraussetzung der Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Wählerliste (§ 4 Absatz 1) oder der Besitz eines Wahlscheines (§ 4 Abs. 2).

2. § 3 Absatz 2 des Gemeindegewahlgesetzes vom 15. 12. 1945 erhält noch folgende beiden Absätze:

g) Wem auf Grund des Gesetzes zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 durch die Spruchkammer Wahlberechtigung und Wählbarkeit abgesprochen ist.

h) Wer nach Teil A (Klasse I und II) der Kontrollratsliste, die dem Gesetz zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 als Anlage beigefügt ist, als Hauptschuldiger oder Belasteter gilt, es sei denn, daß er von einem Prüfungsausschuß nach Gesetz Nr. 8 der Militärregierung bereits als beschäftigungswürdig erklärt worden ist oder von der Militärregierung die Genehmigung für die Ausübung eines öffentlichen Amtes oder eines freien Berufes erhalten hat. Dies gilt auch für Absatz 2, Ziffer b) bis d).

3. § 4 Absatz 1 Satz 2 des Gemeindegewahlgesetzes vom 15. Dezember 1945 erhält folgende Fassung:

„Eine Abschrift der Wählerliste ist vom 24. März 1946 bis zum 31. März 1946 öffentlich auszulegen.“

4. Der in § 4 Absatz 1 Satz 4 genannte Termin wird auf den 31. März 1946 verlegt.

5. § 7 Absatz 2 Satz 1 des Gemeindegewahlgesetzes vom 15. Dezember 1945 erhält folgende Fassung:

„Sind 3 oder mehr Wahlvorschläge eingereicht, so werden den 3., 4. usw. Wahlvorschlägen Sitze nur dann zugeteilt, wenn auf sie nicht weniger als 15 v. H. der angegebenen Stimmen entfallen.“

6. § 9 letzter Satz entfällt.

7. Es wird noch folgender § 9a hinzugefügt:

„Wenn in einer Gemeinde auf Grund der Richtlinien vom 6. Oktober 1945 zum Militärgesetz Nr. 8 oder aus sonstigen Gründen die erforderliche Anzahl von Gemeindevertretern nicht vorhanden ist oder die vorhandene Zahl nicht ausreicht, können die bereits endgültig gewählten Gemeindevertreter im Wege der Zuwahl die notwendige Anzahl von Gemeindevertretern hinzuwählen mit der Maßgabe, daß die neu zu wählenden Gemeindevertreter derselben Partei oder Wählergruppe wie die fehlenden angehören.“

8. § 10 Absatz 1 des Gemeindegewahlgesetzes vom 15. Dezember 1945 erhält folgende Fassung:

„Mit dem Ablauf des 30. Juni 1946 endet das Amt der Bürgermeister (Oberbürgermeister) und Beigeordneten in den kreisangehörigen Städten mit über 20 000 Einwohnern. Die Neuwahl erfolgt durch die gewählten Gemeindevertreter. Die Neuwahlen haben zwischen den 11. Juni 1946 und dem 24. Juni 1946 stattzufinden.“

§ 4.

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten entsprechend Artikel 7 Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes vom 22. November 1945 (GuVBl. S. 23) in Kraft.

Wiesbaden, den 7. März 1946

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
gez. Dr. Geiler

Der Minister des Innern
gez. Venedey.

Verordnung über die Abänderung und Ergänzung der Gemeindegewahlordnung vom 17. Dezember 1945 für die Wahlen zu den Gemeindever- tretungen

vom 7. März 1946

Für die Gemeindegewahl vom 28. April 1946 gelten die Bestimmungen der Gemeindegewahlordnung vom 17. 12. 45 (GuVBl. S 9 folgende) mit folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen:

1. § 13 der Gemeindegewahlordnung vom 17. 12. 1945 erhält folgende Fassung:

„Der Bürgermeister hat eine Liste der nach § 3 Absatz 1—4 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gemeindegewahlgesetzes vom 7. März 1946 Wahlberechtigten (Wählerliste) für das Gemeindegebiet nach dem Stande vom 1. März 1946 alsbald nach diesem Tage aufzustellen.“

2. § 15 Absatz 1, Satz 1 der Gemeindegewahlordnung vom 17. 12. 45 erhält folgende Fassung:

„In die Wählerlisten sind alle Wahlberechtigten einzutragen die am 1. März 1946 im Gemeindegebiet seit ununterbrochen sechs Monaten anwesend sind oder die früher dort wohnhaft waren und nach ihrer Evakuierung oder aus der Kriegsgefangenschaft dorthin zurückgekehrt sind. In die Wählerlisten sind auch aufzunehmen aus der Kriegsgefangenschaft entlassene Männer und Frauen, die sich an den Evakuierungsort ihrer Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern) begeben haben, wenn diese Familienangehörigen seit ununterbrochen sechs Monaten im Gemeindegebiet wohnhaft sind.“

3. Die in § 24 Absatz 1 der Gemeindegewahlordnung vom 17. 12. 1945 genannte Frist wird auf den 24. März 1946 bis zum 31. März 1946 abgeändert.

4. Der in § 25 Absatz 2 der Gemeindegewahlordnung vom 17. 12. 1945 genannte Termin vom 30. Dezember 1945 wird auf den 12. April 1946 verlegt.

5. In § 25 Absatz 2 der Gemeindegewahlordnung vom 17. 12. 1946 entfällt der letzte Satz.

6. Der in § 32 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindegewahlordnung vom 17. 12. 1945 genannte Termin wird auf den 12. April 1946 verlegt.

7. Statt der in § 32 Absatz 3 der Gemeindegewahlordnung vom 17. 12. 1945 genannten Wahltag gilt jetzt der § 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gemeindegewahlgesetzes vom 15. Dezember 1945 (GuVBl. S 7) vom 7. März 1946 genannte Wahltag vom 28. April 1946.

8. Der in § 33 Absatz 1 der Gemeindegewahlordnung vom 17. 12. 1945 genannte Termin wird auf den 10. April 1946 verlegt.

9. Der in § 33 Absatz 1 letzter Satz der Gemeindegewahlordnung vom 17. 12. 1945 genannte Termin wird auf den 1. April 1946 verlegt.

10. Der in § 40 Absatz 1 der Gemeindegewahlordnung vom 17. 12. 1945 genannte Termin wird auf den 10. April 1946 verlegt.

11. Der in § 43 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindegewahlordnung vom 17. 12. 1945 genannte Termin wird auf den 18. April 1946 verlegt.

12. Der in § 46 der Gemeindegewahlordnung vom 17. 12. 1945 genannte Termin wird auf den 18. April 1946 verlegt.

13. § 53 der Gemeindegewahlordnung vom 17. 12. 1945 erhält folgende neuen Absatz 3:

(3) „Die Stimmzettel können, soweit sie in Kartenbriefform nicht zu beschaffen sind, auch in einfacher Form als Zettel hergestellt werden. In diesem Falle sind ferner Umschläge zu beschaffen, in die die Stimm-

zettel sich 1- oder 2mal gefaltet, leicht einlegen lassen. Die Umschläge sollen 12:15 cm groß aus undurchsichtigem Papier und amtlich abgestempelt sein. Sie dürfen nicht mit unzulässigen Kennzeichen versehen sein. Sie müssen wenigstens in jeden Abstimmungsbezirk von gleicher Art und Farbe sein“.

14. § 54 der Gemeindevahlordnung vom 17. 12. 1945 erhält folgende Fassung:

„Die in Kartenbriefform hergestellten Stimmzettel sollen möglichst in Din-Format sein. Sie müssen auf der nach dem Zukleben sichtbaren Außenfläche amtlich abgestempelt sein“.

15. § 55 der Gemeindevahlordnung vom 17. 12. 1945 erhält folgende Fassung:

(3) „Die amtlich hergestellten Stimmzettel werden an die Wahlberechtigten in dem Wahlraum ausgegeben. Soweit die Stimmzettel nicht in Kartenbriefform hergestellt sind, wird je ein Stimmzettel zugleich mit einem Umschlag an die Wahlberechtigten in dem Wahlraum abgegeben. Andere Stimmzettel oder Umschläge dürfen im Wahlraum weder ausgelegt noch verteilt werden.“

16. § 56 der Gemeindevahlordnung vom 17. 12. 1945 erhält folgenden Absatz 3:

„Die Stimmzettel, soweit sie nicht in Kartenbriefform sind, dürfen nur in den amtlich gelieferten, im Wahlraum ausgegebenen Umschlägen von den Wahlberechtigten dem Wahlvorsteher übergeben werden“.

17. An die Stelle des Satzes 4 in § 58 Absatz 3 der Gemeindevahlordnung vom 17. 12. 1945 treten folgende beiden Sätze:

„Der Wahlberechtigte legt, soweit es nicht ein Stimmzettel in Kartenbriefform ist, den Stimmzettel in den Umschlag. Darauf tritt er an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Auffordern seine Wohnung und übergibt, sobald sein Name in der Liste aufgefunden ist, den zusammengelegten und zusammengeklebten Stimmzettel in Kartenbriefform oder, wo ein solcher nicht Verwendung findet, den Umschlag mit inliegendem Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn sofort ungeöffnet in die Wahlurne legt“.

18. Absatz 6 des § 58 der Gemeindevahlordnung vom 17. 12. 1945 erhält folgende Fassung:

„Stimmzettel, die nicht so zusammengelegt und zugeklebt sind, daß das von dem Wähler angebrachte Zeichen von außen nicht erkennbar ist oder die auf der Außenseite unzulässige Kennzeichen tragen oder denen ein deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Der Wahlvorsteher hat auch, soweit nicht Stimmzettel in Kartenbriefform Verwendung finden, Stimmzettel zurückzuweisen, die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden oder denen ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist. Der Wahlvorsteher hat auch Stimmzettel von Wahlberechtigten zurückzuweisen, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben“.

19. § 63 der Gemeindevahlordnung vom 17. 12. 1945 erhält folgende Fassung:

„Unmittelbar nach der Zählung der ungeöffneten Stimmzettel in Kartenbriefform oder, soweit die Abstimmung nicht durch die Stimmzettel in Kartenbriefform erfolgt ist, unmittelbar nach der Zählung der Umschläge und der Abstimmungsvermerke ist die Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses in der Weise vorzunehmen, daß ein Beisitzer die Stimmzettel in Kartenbriefform oder, soweit die Abstimmung mit Stimmzetteln nicht in Kartenbriefform durchgeführt ist, die Umschläge öffnet und die Stimmzettel herausnimmt, sie entfaltet und sie dem

Wahlvorsteher übergibt, der sie laut vorliest und einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung übergibt“.

20. § 64 der Gemeindevahlordnung vom 17. 12. 1945 erhält folgende Absätze 3 und 4:

Absatz 3:

„Soweit die Wahl nicht durch Stimmzettel in Kartenbriefform erfolgt ist, sondern durch Stimmzettel mit Umschlag gilt folgendes:

ungültig sind Stimmzettel:

- a) die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag übergeben worden sind;
- b) die in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
- c) die nicht als amtlich hergestellt erkennbar sind;
- d) aus deren Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist.
- e) denen irgendein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist.
- f) die mit einem unzulässigen Vermerk oder mit einem Vorbehalt versehen sind“.

Absatz 4:

„Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, sofern sie auf denselben Wahlvorschlag lauten, andernfalls sind sie ungültig“.

21. § 67 der Gemeindevahlordnung vom 17. 12. 1945 erhält folgenden neuen Absatz 2:

(2) „Wenn ein nicht in Kartenbriefform abgegebener Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag anzuschließen“.

Wiesbaden, am 12. März 1946

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Minister des Innern
gez. Venedey.

Gesetz über die Wiedereinführung der Katasterfortschreibungsgebühren

vom 10. Januar 1946

§ 1.

Für die katasteramtliche Fortschreibung derjenigen Liegenschaften und Gebäude, in deren Eigentumsverhältnis ein Wechsel eintritt, haben die Erwerber eine Fortschreibungsgebühr zur Staatskasse zu entrichten. Die Gebührensätze werden in der Höhe festgesetzt, daß sie die Kosten der Fortschreibung decken.

§ 2.

Eine Fortschreibungsgebühr wird nicht erhoben:

1. wenn der Eigentümer im Grundbuch gebührenfrei eingetragen wird;
2. wenn die Fortschreibung aus Anlaß der Veräußerung der nicht im Grundbuch eingetragenen Liegenschaften und Gebäude stattfindet.

§ 3.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des RdErl. d. RMdJ. v. 6. 12. 1942 — I Verm. 8482 II/43-6356 (RMBliV. 1943 S. 1912) und des RdErl. d. PrFM. v. 3. 3. 1944 — KV 2.418/43 (PrFMBl. 1944 S. 83) werden aufgehoben.

§ 4.

Mit der Ausführung des Gesetzes ist der Minister der Finanzen beauftragt.

Wiesbaden, den 10. Januar 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
gez. Dr. Geiler

Der Minister der Finanzen
gez. Dr. Mattes

2. Ausfertigung Fortschreibungsgebührenordnung der Katasterverwaltung

vom 10. Januar 1946.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Wiedereinführung der Katasterfortschreibungsgebühren vom 10. Januar 1946 wird nachstehende Gebührenordnung erlassen:

1. Die Gebühr beträgt $\frac{1}{10}$ der für die Eintragung eines Eigentümers und Miteigentümers gem. § 54 der Verordnung über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Kostenordnung) vom 25. 11. 1935 (RGBl. I S. 1371) zu erhebenden Gebühr nach anliegender Gebührenstaffel.

2. Als Wert gilt der zur Berechnung der Gebühr für die Eintragung des Eigentümers in das Grundbuch maßgebende Wert.

3. Die Gebühr wird nach näherer Anordnung des Ministers der Justiz zugleich mit den Kosten der Eintragung des Eigentümers im Grundbuch berechnet.

4. Bei Beschwerden gegen die Festsetzung der Fortschreibungsgebühr finden die Bestimmungen der Kostenordnung sinngemäß Anwendung.

Wiesbaden, den 10. Januar 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Minister der Finanzen
gez. Dr. Mattes

Gebührenstaffel zur Fortschreibungsgebührenordnung der Katasterverwaltung.

Wert bis einschl.	Volle Gebühr	Kataster Fortschr. Geb. ($\frac{1}{10}$)	Wert bis einschl.	Volle Gebühr	Kataster Fortschr. Geb. ($\frac{1}{10}$)
RM	RM	RM	RM	RM	RM
50	2	0,20	12 000	36	3,60
100	3	0,30	14 000	40	4,00
200	4	0,40	16 000	44	4,40
300	5	0,50	18 000	48	4,80
500	6	0,60	20 000	52	5,20
1000	8	0,80	22 000	56	5,60
1500	10	1,00	24 000	60	6,00
2000	12	1,20	26 000	64	6,40
2500	14	1,40	28 000	68	6,80
3000	16	1,60	30 000	72	7,20
3500	18	1,80	35 000	80	8,00
4000	20	2,00	40 000	88	8,80
5000	22	2,20	50 000	100	10,00
6000	24	2,40	60 000	112	11,20
7000	26	2,60	70 000	124	12,40
8000	28	2,80	80 000	136	13,60
9000	30	3,00	90 000	148	14,80
10 000	32	3,20	100 000	160	16,00

Die weiteren Wertklassen steigen um je 10 000 RM und die Gebühr um je 1,20 RM.

2. Anordnung zur Beschränkung des elektrischen Ver- brauchs elektrischer Energie in den Haus- haltungen

vom 1. Februar 1946.

Der § 1 meiner Anordnung zur Beschränkung des Verbrauchs elektrischer Energie in den Haushalten vom 21. 12. 1945 erhält folgende Fassung:

Die zulässige Stromentnahme zur Beleuchtung von Wohngebäuden und zum Betrieb von Haushaltgeräten, deren Verwendung nicht verboten ist (Rundfunkempfänger Bügeleisen, Heizkissen), richtet sich nach der Zahl der versorgten Haushalte und der polizeilich gemeldeten Haushaltsmitglieder. Grundlage der Be-

rechnung ist ein durchschnittlicher Tagessatz von 500 Wattstunden für jeden Haushalt zuzüglich je 60 Wattstunden für jedes einzelne Haushaltsmitglied. Der § 3 Absatz 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Bei der Festsetzung der gemäß § 1 zulässigen Stromentnahme wird die Zahl der Haushaltsmitglieder auf eine durch 5 teilbare Zahl aufgerundet.“

Im letzten Satz des § 3 werden die Worte „eine über einen Zähler versorgte Verbrauchergruppe von“ gestrichen.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Februar 1946

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
gez. Mueller

Gesetz betr. Änderung der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfach- ter Form

vom 18. Dezember 1945.

§ 1.

In der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form (GewStVV) vom 31. März 1943 (RGBl. I S. 237) wird § 7 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Die Finanzämter überweisen die aufkommende GewSt. (§ 1, Absatz 1) den heberechtigten Gemeinden unter Beachtung der §§ 23—35 GewStG. Ein Verwaltungskostenabzug findet nicht statt.“

§ 2.

Die Wohngemeinden haben ihre Ansprüche auf Ausgleichszuschüsse gemäß § 12ff des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen (EinRealStG) vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 961) für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1946 sowie für das folgende Rechnungsjahr bis zum 1. März 1946 anzumelden.

Die Betriebsgemeinde hat sich gemäß § 18 bis spätestens 1. April 1946 über die Anerkennung des Anspruchs zu erklären.

§ 3.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1946 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1945

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:
gez.: Dr. Geiler

Der Minister der Finanzen:
gez.: Dr. Mattes

Verordnung zur Regelung des Straßenverkehrs und der Ausgangsbeschränkung

vom 28. Februar 1946.

§ 1.

Die Landräte und in kreisfreien Städten die Oberbürgermeister sind ermächtigt und verpflichtet, Bestimmungen über den Straßenverkehr und die Ausgangsbeschränkungen zu erlassen. Abweichungen von der Straßenverkehrsordnung vom 13. 11. 1937 (RGBl. I S. 1179) sind zulässig. Insoweit findet § 49 der Straßenverkehrsordnung keine Anwendung.

§ 2.

Befreiungen, welche von einer zuständigen Behörde bewilligt sind, gelten auch gegenüber den gemäß § 1 erlassenen Bestimmungen.

§ 3.

Wer, ohne daß er die schriftliche Erlaubnis einer zuständigen Behörde vorweisen kann, während der Ausgangsbeschränkung außerhalb eines Hauses oder des unmittelbar angrenzenden eingefriedeten Grundstückes sich aufhält, wird mit Geldstrafe bis zu RM 500,— oder mit Haft oder mit beiden bestraft.

In besonders schweren Fällen kann auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder auf Gefängnis bis zu 5 Jahren oder auf beide Strafen erkannt werden.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen über den Straßenverkehr, soweit sie auf Grund dieser Anordnung erlassen sind, zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu RM 500,— oder mit Haft oder mit beiden bestraft.

In besonders schweren Fällen kann auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder auf Gefängnis bis zu 5 Jahren oder auf beide Strafen erkannt werden.

§ 4.

Ausführungsbestimmungen erlassen der Minister der Justiz und der Minister des Innern gemeinsam.

Sie können auch einen Zeitpunkt festsetzen, zu dem diese Verordnung teilweise oder ganz außer Kraft tritt.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Februar 1946

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
gez. Dr. Geiler

Der Minister der Justiz
gez.: Zinn

Verordnung über Sperrgebiete

vom 11. Februar 1946.

§ 1.

Wer unbefugt ein Gebiet, insbesondere ein Gebäude betritt, das von einer zuständigen Behörde als gesperrt bekanntgegeben oder kenntlich gemacht ist, wird mit Haft bis zu einem Monat bestraft. An Stelle der Haftstrafe oder neben ihr kann auf Geldstrafe bis zu RM 1.000,— (eintausend Reichsmark) erkannt werden.

§ 2.

Auf das Verfahren findet die Verordnung über das Sofort-Verfahren Anwendung.

§ 3.

Ausführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern im Benehmen mit dem Minister der Justiz.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden entsprechende Verordnungen örtlicher Polizeibehörden unwirksam.

Wiesbaden, den 11. Februar 1946

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
gez. Dr. Geiler

Der Minister der Justiz
gez.: Zinn

Verordnung über Ein- und Ausfuhrhandel

vom 31. Januar 1946.

§ 1.

Die Einfuhr von Waren aller Art von außerdeutschen Ländern in das Gebiet des Landes Groß-Hessen und die Ausfuhr aus dem Lande Groß-Hessen nach außerdeutschen Ländern unterliegt unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Vorschriften der ausschließlichen Regelung durch das Groß-Hessische Staatsministerium.

§ 2.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Januar 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
gez. Dr. Geiler

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
gez. Mueller

Verordnung über die Zuständigkeit der Bergbehörden

vom 10. Januar 1946

Durch den staatsrechtlichen Umbau des Deutschen Reiches ist eine Neuordnung der Aufgabenverteilung bei den Bergbehörden erforderlich geworden. Es wird daher verordnet:

§ 1.

Die Aufgaben der Oberbergämter werden einheitlich für das gesamte Gebiet des Staates Groß-Hessen von dem Minister für Wirtschaft und Verkehr wahrgenommen.

Die von ihm als Bergbehörde getroffenen Entscheidungen sind endgültig.

§ 2.

Die Bezirke der aufgestellten Bergämter werden wie folgt festgelegt:

Das Bergamt Darmstadt umfaßt den Regierungsbezirk Darmstadt und Kreis Hanau-Stadt, Kreis Hanau-Land, Kreis Gelnhausen, Kreis Schlüchtern des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Das Bergamt Dillenburg umfaßt Dillkreis und Kreis Bredenkopf des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Das Bergamt Weilburg umfaßt Kreis Wetzlar, Oberlahnkreis, Kreis Limburg, Kreis Usingen, Obertaunuskreis, Untertaunuskreis, Maintaunuskreis, Rheingaukreis, Stadtkreis Wiesbaden und Stadtkreis Groß-Frankfurt des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Das Bergamt Kassel umfaßt den Regierungsbezirk Kassel.

§ 3.

Alle vom Reich, den Ländern oder den zuständigen Behörden erlassenen bergrechtlichen Bestimmungen, die im Gebiet des Staates Groß-Hessen in Kraft sind, finden weiter Anwendung, soweit sich nicht aus den Gesetzen und Anordnungen der Militärregierung oder aus dieser Verordnung ein anderes ergibt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Januar 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
gez. Dr. Geiler

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
gez. Mueller

Verordnung zur Wiederherstellung des normalen Strafvollzugs

vom 17. Januar 1946.

§ 1.

Die Verordnung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat vom 11. Juni 1940 (RGBl. I S. 377) wird aufgehoben.

§ 2.

Auf die von einem Verurteilten zu verbüßende Strafzeit ist daher jede Art der bereits erlittenen Freiheitsbeschränkung anzurechnen, insbesondere die Verwahrung in einer Strafanstalt, in einem Konzentrationslager und in einem Straflager der Wehrmacht.

Die erlittene Untersuchungshaft ist der richterlichen Anordnung und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend anzurechnen (§ 450 StPO, § 60 StGB, § 23 der Strafvollstreckungsordnung).

§ 3.

Ist die gegen einen früheren Wehrmichtsangehörigen erkannte Freiheitsstrafe ausgesetzt worden, um dem Verurteilten Gelegenheit zur Bewährung bei der Truppe zu geben, so gilt die Strafe als verbüßt.

§ 4.

Ausführungsbestimmungen erläßt der Minister der Justiz.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Wiesbaden, den 17. Januar 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:
gez.: Dr. Geiler

Der Minister der Justiz:
gez.: Zinn

Gesetz

über die Auszahlung von Vorschüssen auf Gehälter, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder für bezirksfremde Empfänger

vom 11. Februar 1946.

§ 1.

Hat ein früherer Beamter, Angestellter oder haben ihre Hinterbliebenen einen Anspruch auf Zahlung von Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld gegenüber nicht im Gebiet von Groß-Hessen befindlichen Kassen des Reiches einschl. Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, eines deutschen Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937, und kann von dieser Kasse Zahlung der vorgenannten Bezüge seit mehr als 3 Monaten nicht erlangt werden, so können Vorschüsse an die Berechtigten gezahlt werden, wenn sie im Gebiet des Großhessischen Staates entweder ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt haben.

§ 2.

Ein Rechtsanspruch auf Vorschüsse besteht nicht. Wer seit 1. Januar 1946 ohne die vorgeschriebene behördliche Erlaubnis nach Groß-Hessen eingewandert ist, kann Vorschüsse nach § 1 nicht erhalten.

§ 3.

Waisengelder sowie Kinderzuschläge werden in voller Höhe bevorschusst. Bei Ruhegehältern und Witwengeldern werden auf die RM 100.— monatlich übersteigenden Beträge nur $\frac{2}{3}$, jedoch höchstens RM 300.— monatlich vorschußweise gezahlt.

§ 4.

Soweit es sich um Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder von früheren Beamten oder Angestellten der

Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung oder deren Hinterbliebenen handelt, erfolgen die Zahlungen durch die in Groß-Hessen befindlichen Dienststellen dieser Behörde. Im übrigen übernehmen die Kassen derjenigen Großhessischen Landesbehörden die Vorschußzahlungen, welche den früheren Reichs- oder Landesbehörden entsprechen, bei denen der Beamte oder Angestellte tätig gewesen ist. Soweit solche Landesbehörden in Groß-Hessen nicht vorhanden sind, sowie in allen übrigen Fällen werden die Vorschüsse durch die Regierungshauptkassen gezahlt.

§ 5.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Wartestandsbeamte entsprechende Anwendung.

Wartestandsbeamte können von der nach § 4 zuständigen Behörde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen mit der Versetzung in den Ruhestand wie Ruhegehaltsempfänger behandelt werden. Sofern noch im Dienst befindliche Beamte oder Angestellte, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Groß-Hessen haben, bei ihren bisherigen Dienststellen aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, zur Fortsetzung der Dienstleistung nicht in der Lage sind, ohne daß eine Einstellung bei einer Dienststelle innerhalb Groß-Hessen bisher möglich war, können Wartegeld nach Maßgabe des § 5 erhalten. Sie gelten als Personen, die im Sinne des § 4 der Anweisung der Militärregierung an deutsche Beamte betreffend Einnahmen und Ausgaben in der Fassung vom 20. 7. 1945 „für wichtige Stellen zur Verfügung gehalten werden“.

§-7.

Der Großhessische Staat handelt bei Auszahlung aller in diesem Gesetz geregelten Bezüge für Rechnung der bisher zur Zahlung verpflichteten Kassen. Er behält sich diesen gegenüber Erstattungsantrag vor.

§ 8.

Unberührt bleiben die von der Besatzungsmacht ausgesprochenen Zahlungsverbote auf Grund eines früheren Wehrmichtsdiensverhältnisses sowie an politisch belastete Personen oder deren Hinterbliebene.

§ 9.

Unberührt bleiben alle Vereinbarungen mit anderen deutschen Ländern oder Gebieten, wonach unter Wahrung der Gegenseitigkeit die außerhalb des Gebietes des früheren Dienstherrn lebenden Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen Anspruch auf Überweisung der vollen Bezüge an ihren derzeitigen Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben.

§ 10.

Das Gesetz findet keine Anwendung auf aktive Beamte, Wartestandsbeamte, Ruhestandsbeamte und Hinterbliebenen, soweit die zur Zahlung verpflichtete Kasse ihren Sitz im amerikanischen Besatzungsgebiet hat.

Ferner findet das Gesetz keine Anwendung auf frühere Beamte, Angestellte und deren Hinterbliebenen, soweit es sich um Reichsbahn, Reichpost und Reichsbank handelt.

§ 11.

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die Anwendung dieses Gesetzes allgemein oder nach Besatzungszonen oder nach Ländern oder Verwaltungsbezirken getrennt einzustellen, wenn nicht in einer, von ihm zu bestimmenden Frist, Gegenseitigkeit erzielt werden kann.

§ 12.

Der Minister der Finanzen wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und zum Erlaß von Ausführungsverordnungen ermächtigt.

Wiesbaden, den 11. Februar 1946

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
gez.: Dr. Geiler

Der Minister Finanzen
gez.: Dr. Mattes.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 2.60, zuzüglich RM 0.36 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Doppelnnummer 7-8 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM —.55 einschl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben vom Großhessischen Justizministerium. Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag G. m. b. H., Wiesbaden, Langgasse 21.